



BEZIRKSVERSAMMLUNGEN

2018

ASVÖ - TIROL



Pauschale

Reiseaufwandsentschädigungen (PRAE)

Tatsächliche Reisekosten (TRK)

Abrechnung nach Vereinsrichtlinien (LEL)



Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer (z. B. Trainer, Masseure)

60 Euro pro Einsatztag bzw. 540 Euro pro Monat

Steuerfrei bzw. bei nebenberuflicher Tätigkeit (andere Pflichtversicherung vorhanden) auch sozialversicherungsfrei!

Es ist grds. das Formular „PRAE“ als Nachweis zu verwenden bzw. gilt auch als Nachweis bei den BSF-Richtlinien.

[PRAE.xls](#)

Formular kann von der Homepage des ASVÖ-Tirol heruntergeladen werden: www.asvoe-tirol.at



Neue Abrechnungsmöglichkeit für
Trainer, Sportler, Sportbetreuer
(Personenkreis analog zur PRAE)

„Tatsächliche Reisekosten“

[TRK_04_2017.xls](#)

Formular kann von der Homepage des ASVÖ-Tirol
heruntergeladen werden: www.asvoe-tirol.at



Dienstreise (lt. EStG) im Auftrag des Vereines
wie bei einem Dienstnehmer!

Innerhalb eines Monats kann jedoch zwischen PRAE
und tatsächliche Reisekosten „nicht“ gewechselt
werden!

KM Geld Abrechnung € 0,42/km

Taggeldabrechnung € 26,40/Tag f. 12 Std.

ab 3 Std. möglich (€ 2,20/Std.)

f. bez. Mittag- oder Abendessen je € 13,20 Abzug!



Beispiel: 1. Abrechnung von KM Geld

Sportler, nimmt an einem Wettkampf teil, fährt mit einem eigenen Kfz eine Wegstrecke von 400 km (hin und retour: 800 km)

Mittels des neuen Formulars (TRK im Anhang) kann er ein Kilometergeld von insgesamt max.

EUR 336,00 abrechnen;

(Berechnung: $800 \text{ km} \times \text{EUR } 0,42/\text{km} = \text{EUR } 336,00$

bzw. bei der Abrechnung beim Sportministerium: $800 \text{ km} \times \text{EUR } 0,32/\text{km} = \text{EUR } 256,00$).



**Abrechnungen nach den
Vereinsrichtlinien
für
Funktionäre
bzw. Helfer und dem Verein
nahestehende Personen**

Pauschale

Fahrt und Reisekosten

Sätze der Bundessportförderung

	Tagesgelder	Reisekostenausgleich
bis 4 Stunden	13,20 €	1,50 €
über 4 Stunden	26,40 €	3,00 €

+ nachgewiesene Kosten Massenförmungsmittel
(eventuell Kilometergelder)



Ist das Massenförderungsmittel
nicht möglich oder **nicht zumutbar:**

Kilometergeld

0,42 €

pro Kilometer

[Letztempfängerliste_LEL.xls](#)

Die Abrechnung nach den BSF-Richtlinien ist mit dem Formular
Letztempfängerliste nachzuweisen –siehe ASVÖ-Tirol Homepage



Aktuelle Änderungen – Informationsservice ASVÖ Tirol

- kleines Vereinsfest - grds. Voraussetzungen
mit Unternehmer (Wirt, Catering)
Dauer bzw. Ausschankstunden
- Registrierkassenpflicht für Feste bzw. Veranstaltungen
für Vereinskantinen
- Mitarbeit bei Vereinen bzw. deren Kantinen und
Veranstaltungen



Kleines Vereinsfest - Neuregelung durch das EU-AbgÄG 2016

Kleines Vereinsfest muss im wesentlichen vom Verein selbst organisiert und durchgeführt werden

dh, die Organisation und Durchführung muss durch die Mitglieder des Vereines oder deren Angehörige erfolgen:

- Diese Mitarbeit muss **unentgeltlich** erfolgen
- Auch die übliche Verköstigung der mitarbeitenden Mitglieder und Nichtmitglieder ist unbedenklich
- Die Regelung bezüglich der Durchführung von Unterhaltungsdarbietungen wurde ebenfalls aus den Vereinsrichtlinien übernommen. Somit ist auch die **1.000 €-Grenze** gesetzlich verankert

Ein kleines Vereinsfest ist daher nur dann gegeben, wenn die engagierte Künstlergruppe üblicherweise nicht mehr als 1.000 € pro Stunde für ihre Auftritte verrechnet. **Wichtig hins. UST-Befreiung!**



Verpflegung kann einem Wirt übertragen werden

Die Verpflegung ist daher nur insoweit Teil des Vereinsfestes und somit dem Verein zuzurechnen, wenn diese unmittelbar durch den Verein erfolgt. Wird die Verpflegung aber auf einen Wirt ausgelagert, dann ist die ausgelagerte Verpflegung nach § 45 Abs 1a BAO nicht Teil der geselligen Veranstaltung des Vereines, sondern unmittelbar dem Wirt zuzurechnen und von diesem zu versteuern. Dies bedeutet aber, dass in diesem Fall für die Frage, ob die Veranstaltung ein kleines oder großes Vereinsfest darstellt, die Verpflegung unbeachtlich ist.



Höchstzulässige Dauer eines kleinen Vereinsfestes erhöht

- Als letztes Abgrenzungskriterium wurde die Begrenzung der Dauer solcher geselliger Veranstaltungen von 48 Stunden auf **72 Stunden** erhöht!
- Dabei ist nach den Erläuterungen grundsätzlich nur auf jenen Zeitraum abzustellen, in dem eine gastgewerbliche Betätigung (**Ausschankstunden**) stattgefunden hat. Dieser Zeitraum ist durch einen Bescheid der die Veranstaltung bewilligenden Verwaltungsbehörde oder durch eine Anzeige bzw. Anmeldung der Veranstaltung bei der Verwaltungsbehörde, in der die Ausschankzeiten ausdrücklich angegeben sind, nachzuweisen.



Erleichterungen bei der Registrierkassenpflicht für gemeinnützige Vereine und kleine Betriebe Umsätze von Vereinsfesten

Die steuerlichen Begünstigungen für **gemeinnützige Vereine** sollen weitgehend vereinheitlicht werden. Vor diesem Hintergrund sollen Feste von Vereinen und Körperschaften öffentlichen Rechts im Ausmaß von bis zu **72 Stunden** im Jahr einer steuerlichen Begünstigung unterliegen; so besteht beispielsweise bei derartigen Veranstaltungen **keine Registrierkassenpflicht**.

Umsätze von Vereinskantinen

Keine Registrierkassenpflicht gilt beim Kantinenbetrieb gemeinnütziger Vereine (z.B. Fußballvereine), sofern die Kantine an maximal **52 Tagen im Jahr** geöffnet ist und **nicht mehr als 30.000 Euro** einnimmt.



Erleichterungen für Vereine

Zuwendungen von gemeinnützigen Vereinen an ihre Mitglieder sollen im Ausmaß von höchstens **100 Euro pro Vereinsmitglied** (zB Einladung durch den Verein im Rahmen einer **Weihnachtsfeier**) möglich sein, ohne dass dies steuerschädlich für den Verein ist.

Bei unentgeltlicher Mitarbeit von vereinsfremden Personen im Rahmen eines kleinen Vereinsfestes soll sichergestellt werden, dass der Verein seine steuerlichen Begünstigungen nicht verliert.



GENERALVERSAMMLUNG

ASVÖ TIROL

3. Mai 2018 (Donnerstag)

Ort: Messesaal – Innsbruck

Einlass: ab 18:00 Uhr

Veranstaltungsbeginn: 19:00 Uhr



Der ASVÖ Tirol

bedankt sich für euer

Kommen und eure Aufmerksamkeit